



Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Vom 10.12.2013

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 91-1-I) erlässt die Gemeinde Hebertshausen folgende

VERORDNUNG

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hebertshausen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,00 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Gemeinsame Geh- und Radwege sind Verkehrsflächen, die nach § 41 Absatz 2 Nr. 5 StVO mit Zeichen 240 StVO gekennzeichnet sind und von Fußgängern und Radfahrern gemeinsam genutzt werden.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen unmittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege insbesondere

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat zu kehren;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

§ 6 Reinigungsflächen

Die Reinigungsflächen sind die Geh- und Radwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

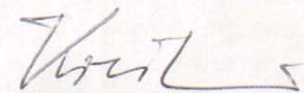
1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Hebertshausen, 11.12.2013



Michael Kreitmeir
Erster Bürgermeister



Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Hebertshausen	Adolf-Lieb-Straße	Hebertshausen	Münchner Straße
Hebertshausen	Ahornstraße	Hebertshausen	Neufeldstraße
Hebertshausen	Akazienring	Hebertshausen	Nordendstraße
Hebertshausen	Alte Dorfstraße	Hebertshausen	Pappelweg
Hebertshausen	Am Anger	Hebertshausen	Rotdornweg
Hebertshausen	Am Eichenberg	Hebertshausen	Schlehenweg
Hebertshausen	Am Feldrain	Hebertshausen	Sommerstraße
Hebertshausen	Am Höllberg	Hebertshausen	Ulmenstraße
Hebertshausen	Am Kirchberg	Hebertshausen	Weichselweg
Hebertshausen	Am Kramerberg	Hebertshausen	Weidenweg
Hebertshausen	Am Kühberg	Hebertshausen	Winterstraße
Hebertshausen	Am Lackerfeld	Ampermoching	Alternstraße
Hebertshausen	Am Sandberg	Ampermoching	Am Bründlfeld
Hebertshausen	Am Weinberg	Ampermoching	Am Fasanenacker
Hebertshausen	Auwaldring	Ampermoching	Am Rebhuhnfeld
Hebertshausen	Bahnhofstraße	Ampermoching	Am Wiesengrund
Hebertshausen	Bergstraße	Ampermoching	Amperstraße
Hebertshausen	Bgm. Herzog-Straße	Ampermoching	Bamergasse
Hebertshausen	Bgm.-Rabl-Straße	Ampermoching	Bgm.-Gasteiger-Straße
Hebertshausen	Bgm.-Reischl Weg	Ampermoching	Blumenstraße
Hebertshausen	Birkenweg	Ampermoching	Dachauer-Straße
Hebertshausen	Buchenweg	Ampermoching	Dahlienweg
Hebertshausen	Dir.-Knödler-Weg	Ampermoching	Fliederstraße
Hebertshausen	Eibenweg	Ampermoching	Garngartenstraße
Hebertshausen	Erlenstraße	Ampermoching	Grießlstraße
Hebertshausen	Eschenweg	Ampermoching	Haimhauser Straße
Hebertshausen	Flurstraße	Ampermoching	Hallerwöhrstraße
Hebertshausen	Franz-Schneller-Straße	Ampermoching	Himmelreichweg
Hebertshausen	Freisinger Straße	Ampermoching	Indersdorfer Straße
Hebertshausen	Frühlingstraße	Ampermoching	Kirchenstraße
Hebertshausen	Gänsstall	Ampermoching	Kornfeldstraße
Hebertshausen	Georg-Lang-Straße	Ampermoching	Kreuzackerstraße
Hebertshausen	Georg-Queri-Straße	Ampermoching	Lindenweg
Hebertshausen	Herbststraße	Ampermoching	Moosstraße
Hebertshausen	Heripertplatz	Ampermoching	Nelkenstraße
Hebertshausen	Hochstraße	Ampermoching	Ostenstraße
Hebertshausen	Hollerweg	Ampermoching	Purtlhofer Straße
Hebertshausen	Joh.-Hechenberg.-Straße	Ampermoching	Rosenstraße
Hebertshausen	Korbinianweg	Ampermoching	Schulstraße
Hebertshausen	Krautgartenstraße	Ampermoching	Selackerstraße
Hebertshausen	Ligsalzstraße	Ampermoching	Südenstraße
Hebertshausen	Mariabrunnerstraße	Ampermoching	Tulpenstraße

Ampermoching	Untere Dorfstraße	Goppertshofen
Ampermoching	Veilchenweg	Hackenhof
Ampermoching	Weiherrstraße	Kaltmühle
Ampermoching	Wiesenweg	Lotzbach
Ampermoching	Zur Amperau	Mooshäusl
Deutenhofen	Amselweg	Oberweilbach
Deutenhofen	Bgm.-Bartel-Straße	Reipertshofen
Deutenhofen	Finkenweg	Walpertshofen
Deutenhofen	Freisinger Straße	
Deutenhofen	Gewerbestraße	
Deutenhofen	Grubmühlstraße	
Deutenhofen	Lerchenweg	
Deutenhofen	Ludwig-Thoma-Ring	
Deutenhofen	Medicusstraße	
Deutenhofen	Mühlweg	
Deutenhofen	Pütrichstraße	
Deutenhofen	Schloßstraße	
Deutenhofen	Sonnenstraße	
Deutenhofen	Torstraße	
Deutenhofen	Von-Mandl-Straße	
Deutenhofen	Waldfriedenstraße	
Hackermoos	Badersfelder Straße	
Hackermoos	Siedlerstraße	
Prittlbach	Am Bach	
Prittlbach	Am Sonnenhang	
Prittlbach	Am Südhang	
Prittlbach	Angerstraße	
Prittlbach	Bahnweg	
Prittlbach	Dorfstraße	
Prittlbach	Gartenstraße	
Prittlbach	Kaistraße	
Prittlbach	Kirchstraße	
Prittlbach	Mitterfeldstraße	
Prittlbach	Walpertsh. Straße	
Prittlbach	Weilbacher Straße	
Sulzrain	Bründlweg	
Sulzrain	Taxbergstraße	
Unterweilbach	Am Riedsam	
Unterweilbach	Am Unterfeld	
Unterweilbach	Am Winkelmoos	
Unterweilbach	Bgm.-Schall Weg	
Unterweilbach	Graf-Spreti-Straße	
Unterweilbach	Kreppenstraße	
Unterweilbach	Röhrmooser Straße	
Unterweilbach	Roßwachtstraße	
Unterweilbach	Sommerhaus	
Unterweilbach	Sommerhausweg	